

RS Vwgh 1995/1/25 94/12/0284

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §1;

AVG §63 Abs1;

BDG 1979 §38 Abs2;

DVG 1984 §2 Abs2;

DVW 1981 §1 Abs1 Z8;

DVW 1981 §2 Z9 lit a;

Rechtssatz

Der Generaldirektion der Postdirektion und Telegraphendirektion kommt nach § 2 Z 9 DVW keine "eigene Funktion als delegierte Dienstbehörde" zu. Delegierte Dienstbehörden sind vielmehr die einzelnen Postdirektionen und Telegraphendirektionen. Da die vom Bf bekämpfte Versetzung über den Bereich der Post hinausgeht, weil eine Eingliederung des Bf in eine von der Postverwaltung verschiedene Sektion des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr verfügt wurde, ist die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde, nämlich des BM für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, gegeben. Welcher Organwalter sich der BM aber in Ausübung dieser Zuständigkeit bedient, ist ihm überlassen und bezogen auf die Rechtsposition des Bf für diesen grundsätzlich bedeutungslos. Daß es sich bei dem angefochtenen Bescheid um einen dem BM als Dienstbehörde zuzuordnenden Rechtsakt handelt, kommt durch die Fertigungsklausel "Für den Bundesminister" hinreichend zum Ausdruck.

Schlagworte

Behördenorganisation Instanzenzug Zuständigkeit Besondere Rechtsgebiete Zurechnung von Organhandlungen sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994120284.X01

Im RIS seit

22.02.2002

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at